

<p>KONSTITUIERENDE SITZUNG FACHSCHAFT JURA DER UNIVERSITÄT TRIER Dienstag, 13. September 2022</p>

Beschlussvorschlag
Entwurf für die Geschäftsordnung der Fachschaft
(Stand 13.09.2022 11:20 Uhr)

- I. Präambel
Der Fachschaftsrat gibt sich auf Grundlage der Satzung der Fachschaft Jura der Universität Trier § 8 Abs. 1 Satz 2 folgende Geschäftsordnung.

Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft. Er ist maßgeblich zuständig für die Interessenvertretung der Studierenden, Beratung, Ersti- & Vernetzungsarbeit und weitere Belange der Fachschaft.

- II. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Konstituierung

(1) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates berufen die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates Jura ein und führen diese durch.

(2) Der Fachschaftsrat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:

1. Eine(n) SprecherIn und ihre/sein(e) StellvertreterInnen;
2. Eine(n) SprecherInnen für Finanzen; und ihre/sein(e) StellvertreterInnen

Die SprecherInnen für Finanzen dürfen kein weiteres Amt im Fachschaftsrat bekleiden. Auf Antrag bei unter 1. genannten Organen kann hiervon abgewichen werden.

§ 2 Wahlen

- (1) Alle Wahlen werden durch den Sprecher geleitet.
- (2) Personenwahlen sind grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Auf Antrag beim Sprecher können diese geheim durchgeführt werden.
- (3) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (4) Änderungen der Satzung und Wahl der unter § 1 Abs. 2 genannten Organe bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 3 Abstimmungen

- (1) Über Angelegenheiten, die nicht das Tagesgeschäft eines Ressorts betreffen oder vom Sprecher für abstimmungsbedürftig erklärt werden, wird abgestimmt. § 2 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden und ordentlich gewählten Mitglieder. Als anwesend gilt auch, wer digital an der Abstimmung teilnimmt.

§ 4 Ressorts

- (1) Der Sprecher leitet die Fachschaft und vertritt diese nach außen. Er gibt die Leitlinien vor, innerhalb der derer die Ressorts arbeiten. Er legt den Geschäftsverteilungsplan fest.
- (2) Der Stellvertretene Sprecher unterstützt den Sprecher bei seinen Aufgaben.
- (3) Der Vorstand für Finanzen regelt alle Finanzangelegenheiten, welche das Tagesgeschäft betreffen.
- (4) Der stellvertretende Vorstand für Finanzen unterstützt den Vorstand für Finanzen bei seinen Aufgaben.

§ 5 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

- (1) Satzungsgemäße Mitglieder des Fachschaftsrates sind die direkt gewählten Mitglieder beziehungsweise die aufgrund der Beendigung von Mandaten nachgerückten Mitglieder.
- (2) Wurde für ein Mandat kein(e) VertreterIn gewählt oder stehen bei einer Beendigung eines Mandates keine Nachrückenden zur Verfügung, wird dieses Mandat bis zur nächsten Wahl nicht neu vergeben. Die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder reduziert sich entsprechend.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft.
- (4) Die Amtszeit endet:
 1. durch schriftlich erklärten Rücktritt;
 2. durch Exmatrikulation;
 3. durch Wechsel der Fachschaft;
 4. durch Austritt aus der Studierendenschaft oder spätestens
 5. am Tag der konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl des Fachschaftsrates.

Ferner verliert ein Mitglied sein Mandat, wenn aufgrund Antrages durch ein anderes Mitglied darüber abgestimmt wird. Bezüglich der Abstimmung wird auf § 2 Abs. IV verwiesen.

§ 6 Kooptieren

- (1) Der FSR hat das Recht, auf Antrag eines Mitglieds und per Beschluss der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder Personen in den Fachschaftsrat zu kooptieren.
- (2) Kooptierte Mitglieder haben eine beratende Funktion, dürfen bei der Erledigung von Aufgaben und Erfüllung von Pflichten helfen, sind aber nicht stimmberechtigt. Kooptierte Mitglieder dürfen keine der Positionen gem. § 1 Abs. 2 wahrnehmen.

§ 7 Fachschaftssitzung

(1) Die Fachschaft soll sich während des laufenden Semesters einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenfinden.

§ 8 Bekanntgabe und Einspruch